



Aushang Amtstafel

Grieskirchen, 03.02.2025

**Walter Kreupl, Aistersheim;
Errichtung eines Lagerplatzes samt Oberflächenwasserbeseitigung in Meggenhofen
- bau- und gewerbebehördliches Verfahren**

Anberaumung einer mündlichen Verhandlung

Sehr geehrte Damen und Herren!

Wir haben folgende Angelegenheit, an der Sie beteiligt sind, zu bearbeiten:

Herr Walter Kreupl beantragte

- a) die gewerbebehördliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb eines Lagerplatzes als Präsentationsfläche und Freilager samt Oberflächenwasserbeseitigung durch Versickerung und
- b) die baubehördliche Bewilligung für das unter a) angeführte Bauvorhaben in 4714 Meggenhofen, Trappenhof Nord 1, Gst. Nr. 439/3, KG 44016 Meggenhofen.

In dieser Angelegenheit wird eine mündliche Verhandlung anberaumt:

Ort

4714 Meggenhofen, Trappenhof Nord 1 (Anlagenstandort)

Datum

Dienstag, den 18. Februar 2025

Zeit

13:00 Uhr

Bitte kommen Sie persönlich zur Verhandlung oder entsenden Sie an Ihrer Stelle eine/einen Bevollmächtigte/n. Sie können auch gemeinsam mit Ihrer/Ihrem Bevollmächtigten zu uns kommen.

Bevollmächtigte/r kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person, eine Personengesellschaft des Handelsrechts oder eine eingetragene Erwerbsgesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Die/Der Bevollmächtigte muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn Sie sich durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person – z.B. eine/einen Rechtsanwältin/Rechtsanwalt, Notarin oder WirtschaftstreuhänderIn – vertreten lassen,
- wenn Sie sich durch Familienmitglieder (bzw. Haushaltsangehörige, Angestellte, Funktionäre von Organisationen), die uns bekannt sind, vertreten lassen und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht,
- wenn Sie gemeinsam mit Ihrer/Ihrem Bevollmächtigten zu uns kommen.

Bitte bringen Sie zur Verhandlung **diese Verständigung** mit oder veranlassen Sie, dass Ihre/Ihr Bevollmächtigte/r diese mitbringt.

Sie können in folgende Pläne und sonstige Behelfe Einsicht nehmen:

Einreichprojekt

Ort

- Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen, 4710 Grieskirchen, Manglburg 14, 2. Stock, Zi. Nr. 215
- Gemeindeamt Meggenhofen

Datum

bis 17. Februar 2025

Zeit

während der Amtsstunden

Rechtsgrundlagen:

§§ 40 bis 42 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes

§ 74, 77 GewO 1994 und 356 GewO 1994 iVm § 356b Abs. 1 Zif. 6 GewO 1994 iVm §§ 32 Abs. 2 lit. c), 98 und 107 WRG 1959, BGBl.Nr. 215/1959, jeweils in der derzeit geltenden Fassung

§ 32 Oö. BauO 1994, LGBl Nr. 66/1994 idgF iVm § 1 Oö. Bau-Übertragungsverordnung 2024, LGBl.Nr. 90/2023 idgF

Wir weisen darauf hin, dass die Verhandlung – abgesehen von Ihrer persönlichen Verständigung -

durch Anschlag in der Gemeinde Meggenhofen sowie

durch die Bekanntgabe auf der Internetseite der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen

<http://www.bh-gr-ef.ooe.gv.at> unter Amtstafel > Kundmachungen

kundgemacht wurde.

Als **Antragsteller** beachten Sie bitte, dass die Verhandlung in Ihrer Abwesenheit durchgeführt oder auf Ihre Kosten vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung versäumen (Ihr Vertreter diese versäumt). Wenn Sie aus wichtigen Gründen – z.B. Krankheit, Gebrechlichkeit oder Urlaubsreise – nicht kommen können, teilen Sie uns dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

Als **sonst Beteiligte/r** beachten Sie bitte, dass Sie, wenn Sie Einwendungen gegen den Gegenstand der Verhandlung nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei der Behörde bekannt geben oder während der Verhandlung vorbringen, insoweit Ihre Parteistellung verlieren.

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, können Sie **binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses**, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der **rechtskräftigen Entscheidung** der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Hinweise

Eine persönliche Ladung geht nur an den/die AntragstellerIn, unmittelbar angrenzende Anrainer, Eigentümer und Miteigentümer von Grundstücken, die vom zu bebauenden Grundstück höchstens 50 m entfernt sind, und Legalparteien sowie berührte Grundeigentümer, im Wasserbuch eingetragene Wasserberechtigte und Fischereiberechtigte - bitte entsprechende Unterlagen, z.B. Urkunden, Wasserbuchauszüge etc. als Nachweis mitbringen. Für alle anderen Parteien sowie die sonstigen Beteiligten gilt der Anschlag der Kundmachung in der Gemeinde als Ladung.

Soweit nach dem Antrag Grundstücke Dritter für die Ausführung von Leitungsanlagen herangezogen werden sollen, wird auf Folgendes hingewiesen:

Wenn der/die betreffende GrundeigentümerIn nicht ausdrücklich Einwendungen erhebt und die Grundstücksinanspruchnahme unerheblich ist, so ist mit der Erteilung der gewerbebehördlichen Genehmigung die Dienstbarkeit der Errichtung und des Betriebes, der Wartung und der Erhaltung dieser Leitungsanlagen zu Gunsten der geplanten Wasseranlagen als eingeräumt anzusehen.

Ersuchen an die Gemeinde:

Sie werden ersucht, zur Verhandlung einen Vertreter zu entsenden und die Verhandlung in ortsüblicher Weise kundzumachen, jedenfalls an der Amtstafel mit dem Vermerk "öffentlich kundgemacht am ..." anzuschlagen sowie die beigeschlossenen Projektunterlagen beim Gemeindeamt zur allgemeinen Einsicht aufzulegen und eventuell dort noch bekannte Beteiligte zur Verhandlung einzuladen.

Die Kundmachungs- und Verständigungsnachweise sowie die Projektsaufbereitung sind dem Verhandlungsleiter zu Beginn der Verhandlung zu übergeben.

Sie werden eingeladen, im Sinne des § 355 GewO 1994 über das oben bezeichnete Vorhaben eine Stellungnahme abzugeben, ob durch das Vorhaben eine Beeinträchtigung der im § 74 Abs. 2 Ziffer 2 bis 5 GewO 1994 aufgezeigten öffentlichen Interessen zu erwarten ist und im Sinne des § 2 Abs. 5 Oö. Bau-Übertragungsverordnung 2024 von Ihrem Anhörungsrecht im Rahmen ihres baubehördlichen Wirkungsbereichs Gebrauch zu machen.

Freundliche Grüße!

Für den Bezirkshauptmann:

Barbara Krammer

Hinweise:

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter:

<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur>

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, richten Sie Ihr Schreiben bitte an die Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen, Manglborg 14, 4710 Grieskirchen, und führen Sie das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.

Kundenzeiten (Parteienverkehr): Mo, Mi, Do, Fr 7.30 bis 12.00 Uhr, Di 7.30 bis 17.00 Uhr;

Amtsstunden: Mo, Do 7.00 bis 12.00 Uhr und 12.30 bis 17.00 Uhr, Di 7.00 bis 17.00 Uhr, Mi 7.00 bis 13.00 Uhr, Fr 7.00 bis 12.30 Uhr.

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: <http://www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutzmitteilung-bhgrieskirchen.htm>

Diese Verständigung ergeht an:

1. Walter Kreupl, Aistersheim 130, 4676 Aistersheim als Antragsteller -
mit dem Ersuchen, alle erforderlichen Projektanten von der mündlichen Verhandlung in Kenntnis zu setzen und gegebenenfalls einzuladen. Die Projektunterlagen für die baubehördliche Bewilligung sind bei der Verhandlung in 2-facher Ausfertigung vorzulegen.
2. Gemeinde Meggenhofen, Am Dorfplatz 1, 4714 Meggenhofen
auch als Kanalisationsunternehmen und als Vertreter des öffentlichen Gutes
Beilagen: Projekte, Kundmachung
3. Bezirksbauamt Wels, Durisolstraße 7, 4600 Wels, Terminvereinbarung mit Ing. Achim Renzl
4. Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft, Abt. Wasserwirtschaft,
Terminvereinbarung mit Dipl. Ing. Johann Aschauer
5. Oö. Umweltschutzanstalt, Kärntnerstraße 10-12, 4021 Linz
6. Freiwillige Feuerwehr Meggenhofen, Meggenhofen 81, 4714 Meggenhofen
- 7.
8. Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft, Abt. Wasserwirtschaft,
Wasserwirtschaftliches Planungsorgan
9. Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Straßenbau und Verkehr, Abteilung Straßenneubau
und -erhaltung, Bahnhofplatz 1, 4021 Linz
10. Netz Oö. GmbH, Netzregion Nord, Wallerer Straße 170, 4600 Wels-Puchberg
11. Reinhaltungsverband Trattnachtal als Verbandsanlagenbetreiber, Parzham 3, 4702 Wallern/Tr.
12. Agrolab Austria GmbH, Trappenhof Nord 3, 4714 Meggenhofen
13. ETA Heiztechnik GmbH, Gewerbepark 1, 4716 Hofkirchen/Tr.
14. FIDA GmbH, Jeding 4, 4673 Gaspoltshofen
15. Lagerhaus Eferding-OÖ. Mitte eGen, Bahnhofstrasse 51-55, 4070 Eferding
16. Parteien lt. Verzeichnis